

SATZUNG

der Ortsgemeinde Greimerath
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 22.06.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Satzungen außer Kraft.

54533 Greimerath, den 23.09.2020
Ortsgemeinde Greimerath

Gerhard Bastgen

Gerhard Bastgen
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 310,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 150,00 € |
| 3. Überlassung eines Reihengrabes auf dem Rasengrabfeld | |
| a) Sargbestattungen (einschließlich Pflege) | 1.800,00 € |
| b) Urnenbestattungen (einschließlich Pflege) | 900,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 150,00 € |
| für die Zubettung einer Urne bei fehlender Ruhezeit, pro Jahr | 20,00 € |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 620,00 € |
| 2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt III Nr. 1 erhoben. | |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für eine Doppelgrabstätte | 20,00 € |
| 4. Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 150,00 € |
| 5. Zubettung einer Urne bei fehlender Ruhezeit, pro Jahr | 20,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen. Die hierfür entstehenden Kosten sind, soweit der Aufwand des Unternehmers die nachfolgend genannten Gebührensätze überschreitet, von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Im Übrigen sind die nachfolgenden Gebühren zu berechnen:

1. Grabherrichtung (Öffnen)	
a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren	297,50 €
b) für Verstorbene über 5 Jahre	297,50 €
c) für Urnenbeisetzung	100,00 €
2. Grabherrichtung (Schließen)	
a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren	46,41 €
b) für Verstorbene über 5 Jahre	61,88 €
c) für Urnenbeisetzung	30,94 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen muss durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.